



Gesundheitsamt

Merkblatt für COVID-19 (Corona) positiv getestete Personen

Bei Ihnen sind folgende Maßnahmen erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung zu verhindern:

Personen, die durch einen selbst vorgenommenen überwachten Schnelltest oder durch einen Selbsttest positiv getestet wurden, haben sich unverzüglich mittels PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen.

1. Quarantänemaßnahmen

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelraum/ Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen Besuch.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.

2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (ca. 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

Händehygiene:

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

Husten- und Nies-Etikette:

Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.

3. Ende der häuslichen Quarantäne

Ihre häusliche Quarantäne endet 14 Tage nach dem Erstdnachweis des Erregers (Schnelltest oder PCR-Test). Sollten Sie jedoch Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion haben, endet Ihre Quarantäne 14 Tage nach Symptombeginn. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine abweichende Quarantänedauer bestimmen. Sollte der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgt sein, endet Ihre Quarantäne bereits bei Vorliegen des ersten negativen PCR-Testergebnisses.

Bei geimpften Personen, bei denen im Absonderungszeitraum keine Symptome vorgelegen haben, endet die Quarantäne bei Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Der PCR-Test darf frühestens am fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden.

Bitte **informieren Sie Ihren Arbeitgeber**, da für verschiedene Berufsgruppen (z.B. medizinisches Personal mit direktem Patientenkontakt, Mitarbeitende in Alten- und Pflegeeinrichtungen) zusätzliche Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit vom Robert-Koch-Institut formuliert wurden (www.rki.de).

4. Selbstmonitoring Haushaltsangehörige

Alle **Haushaltsangehörigen** sind ebenfalls nach § 4 der Corona-Verordnung Absonderung zur häuslichen Quarantäne verpflichtet.

- Die Haushaltsangehörigen sollten fortlaufend eine Selbstbeobachtung hinsichtlich Krankheitssymptome durchführen bis 10 Tage nach dem Symptombeginn oder der Testung ihrer positiv getesteten, dem Haushalt angehörenden Person.
- die Haushaltsangehörigen sollten fortlaufend ein Tagebuch führen unter Angabe der Ergebnisse der Selbstbeobachtung der Symptome und aller Kontakte.

Sollten die Haushaltsangehörigen innerhalb von 10 Tagen nach dem Symptombeginn oder der Testung ihrer positiv getesteten, dem Haushalt angehörenden Indexpatienten Beschwerden entwickeln, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, so gelten diese als krankheitsverdächtig und eine weitere diagnostische Abklärung sollte umgehend erfolgen nach sofortiger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem ambulant betreuenden Arzt.

5. Bescheinigung

Auf Verlangen stellt Ihre zuständige Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) eine Bescheinigung über Ihre Absonderung und den Absonderungszeitraum aus.

Ihr Gesundheitsamt